



NACHHALTIGKEITSGARANT 90

Halbjahresbericht zum 30. Juni 2023

Rechtsform:	Fonds Commun de Placement
Verwaltungsgesellschaft:	BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT FRANCE 1, boulevard Haussmann 75009 Paris
Depotbank:	BNP PARIBAS SA
Abschlussprüfer:	PricewaterhouseCoopers

Inhalt

Vermögensaufstellung.....	3
Aufschlüsselung des Portfolios nach Währung	4
Aufschlüsselung des Portfolios nach Wirtschaftssektor.....	5
Aufschlüsselung des Portfolios nach Land	7
Änderungen betreffend die Zusammensetzung des Wertpapierportfolios	8
Nettoinventarwert, Anzahl der Anteile und Dividenden	9

Vermögensaufstellung

	Nettoinventarwert (Tsd. EUR)
Zulässige Finanzwerte gemäß Artikel L.214-20 Absatz I, Satz 1/Artikel L.214-24-55 Absatz I, Satz 1	
Von Aktiengesellschaften begebene Wertpapiere	3.045,29
Forderungspapiere, mit Ausnahme von Handelspapieren und Kassascheinen	-
Bankguthaben	241,40
Sonstige vom OGA gehaltene Aktiva	
Einlagen	-
OGA-Anteile oder Aktien	61,85
Temporäre Wertpapiergeschäfte	-
Termin-Finanzinstrumente	217,03
Sonstige Finanzinstrumente	-
Forderungen	-
- Devisen-Termingeschäfte	-
- Sonstige	-
Summe der vom OGA gehaltenen Aktiva	3.565,57
Passiva	
Finanzinstrumente	-
- Veräußerungen von Finanzinstrumenten	-
- Temporäre Wertpapiergeschäfte	-
Termin-Finanzinstrumente	-24,28
Verbindlichkeiten	-252,85
- Devisen-Termingeschäfte	-
- Sonstige	-252,85
Finanzkonten	-
Nettoinventarwert	3.288,44

Aufschlüsselung des Portfolios nach Währung

	% Nettovermögen	% Gesamtvermögen
Zulässige Finanzwerte und Geldmarktinstrumente, die zum Handel an einem regulierten Markt im Sinne von Artikel L. 422-1 zugelassen sind		
Von Aktiengesellschaften begebene Wertpapiere		
EUR	92,61	85,41
Forderungspapiere, mit Ausnahme von Handelspapieren und Kassascheinen		
Zulässige Finanzwerte und Geldmarktinstrumente, die zum Handel auf einem anderen geregelten, ordnungsgemäß funktionierenden, anerkannten und der Öffentlichkeit zugänglichen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind		
Von Aktiengesellschaften begebene Wertpapiere		
Forderungspapiere, mit Ausnahme von Handelspapieren und Kassascheinen		
Zulässige Finanzwerte und Geldmarktinstrumente, die zur offiziellen Notierung an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates zugelassen sind oder auf einem anderen geregelten, ordnungsgemäß funktionierenden, anerkannten und für die Öffentlichkeit zugänglichen Markt eines Drittstaates gehandelt werden, insofern diese Börse oder dieser Markt nicht auf einer Finanzmarktliste der frz. Finanzmarktaufsicht (Autorité des marchés financiers) geführt wird oder die Auswahl dieser Börse oder dieses Marktes gesetzlich oder durch das Reglement oder die Satzung des Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren vorgesehen ist		
Von Aktiengesellschaften begebene Wertpapiere		
Forderungspapiere, mit Ausnahme von Handelspapieren und Kassascheinen		
Finanzwerte aus Neuemissionen gemäß Artikel R. 214-11 Absatz I, Satz 4/Artikel R. 214-32-18 Absatz I, Satz 4		
Von Aktiengesellschaften begebene Wertpapiere		
Forderungspapiere, mit Ausnahme von Handelspapieren und Kassascheinen		
Weiteres Vermögen: die in Artikel R. 214-11 Absatz II des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs oder in Artikel R. 214-32-19 Absatz I und II genannten Vermögenswerte		
OGA-Anteile oder Aktien		
- Fonds allgemeiner Ausrichtung für professionelle Anleger		
- Fonds mit Spezialisierung für professionelle Anleger		
- Beteiligungsfonds (FCPR, FCPI, FIP) und FPCI		
- OPCI und OPPCI		
- Sonstige OGA-Anteile oder Aktien		
EUR	1,88	1,73
Zeichnungsscheine, Kassascheine, Eigenwechsel und Hypothekenscheine		
Summe	94,49	87,14

Aufschlüsselung des Portfolios nach Wirtschaftssektor

	% Nettovermögen	% Gesamtvermögen
Zulässige Finanzwerte und Geldmarktinstrumente, die zum Handel an einem regulierten Markt im Sinne von Artikel L. 422-1 zugelassen sind		
Von Aktiengesellschaften begebene Wertpapiere		
- Versicherungen	1,31	1,21
- Banken und Versicherungen	14,61	13,47
- Konsumgüter	9,19	8,47
- Bau und Baustoffe	0,79	0,73
- Energieverteilung	3,69	3,40
- Internet	4,05	3,74
- Maschinen und Fahrzeuge	24,49	22,59
- Computersoftware	8,75	8,07
- Pharmaprodukte	13,33	12,29
- Telekommunikation	3,68	3,39
- Transport und Transportmaterial	4,42	4,07
- Sonstige Industrierwerte	4,30	3,97
Forderungspapiere, mit Ausnahme von Handelspapieren und Kassascheinen		
Zulässige Finanzwerte und Geldmarktinstrumente, die zum Handel auf einem anderen geregelten, ordnungsgemäß funktionierenden, anerkannten und der Öffentlichkeit zugänglichen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind		
Von Aktiengesellschaften begebene Wertpapiere		
Forderungspapiere, mit Ausnahme von Handelspapieren und Kassascheinen		
Zulässige Finanzwerte und Geldmarktinstrumente, die zur offiziellen Notierung an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates zugelassen sind oder auf einem anderen geregelten, ordnungsgemäß funktionierenden, anerkannten und für die Öffentlichkeit zugänglichen Markt eines Drittstaates gehandelt werden, insofern diese Börse oder dieser Markt nicht auf einer Finanzmarktliste der frz. Finanzmarktaufsicht (Autorité des marchés financiers) geführt wird oder die Auswahl dieser Börse oder dieses Marktes gesetzlich oder durch das Reglement oder die Satzung des Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren vorgesehen ist		
Von Aktiengesellschaften begebene Wertpapiere		
Forderungspapiere, mit Ausnahme von Handelspapieren und Kassascheinen		
Finanzwerte aus Neuemissionen gemäß Artikel R. 214-11 Absatz I, Satz 4/Artikel R. 214-32-18 Absatz I, Satz 4		
Von Aktiengesellschaften begebene Wertpapiere		
Forderungspapiere, mit Ausnahme von Handelspapieren und Kassascheinen		
Weiteres Vermögen: die in Artikel R. 214-11 Absatz II des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs oder in Artikel R. 214-32-19 Absatz I und II genannten Vermögenswerte		
OGA-Anteile oder Aktien		
- Fonds allgemeiner Ausrichtung für professionelle Anleger	-	-
- Fonds mit Spezialisierung für professionelle Anleger	-	-
- Beteiligungsfonds (FCPR, FCPI, FIP) und FPCI	-	-

Aufschlüsselung des Portfolios nach Wirtschaftssektor

	% Nettovermögen	% Gesamtvermögen
- OPCl und OPpCl	-	-
- Sonstige OGA-Anteile oder Aktien	1,88	1,73
Zeichnungsscheine, Kassascheine, Eigenwechsel und Hypothekenscheine		
Summe	94,49	87,14

Aufschlüsselung des Portfolios nach Land

	% Nettovermögen	% Gesamtvermögen
Zulässige Finanzwerte und Geldmarktinstrumente, die zum Handel an einem regulierten Markt im Sinne von Artikel L. 422-1 zugelassen sind		
Von Aktiengesellschaften begebene Wertpapiere		
- Deutschland	33,48	30,88
- Belgien	4,37	4,03
- Finnland	15,31	14,12
- Frankreich	5,27	4,86
- Niederlande	30,08	27,74
- Vereinigtes Königreich	4,09	3,77
Forderungspapiere, mit Ausnahme von Handelspapieren und Kassascheinen		
Zulässige Finanzwerte und Geldmarktinstrumente, die zum Handel auf einem anderen geregelten, ordnungsgemäß funktionierenden, anerkannten und der Öffentlichkeit zugänglichen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind		
Von Aktiengesellschaften begebene Wertpapiere		
Forderungspapiere, mit Ausnahme von Handelspapieren und Kassascheinen		
Zulässige Finanzwerte und Geldmarktinstrumente, die zur offiziellen Notierung an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates zugelassen sind oder auf einem anderen geregelten, ordnungsgemäß funktionierenden, anerkannten und für die Öffentlichkeit zugänglichen Markt eines Drittstaates gehandelt werden, insofern diese Börse oder dieser Markt nicht auf einer Finanzmarktliste der frz. Finanzmarktaufsicht (Autorité des marchés financiers) geführt wird oder die Auswahl dieser Börse oder dieses Marktes gesetzlich oder durch das Reglement oder die Satzung des Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren vorgesehen ist		
Von Aktiengesellschaften begebene Wertpapiere		
Forderungspapiere, mit Ausnahme von Handelspapieren und Kassascheinen		
Finanzwerte aus Neuemissionen gemäß Artikel R. 214-11 Absatz I, Satz 4/Artikel R. 214-32-18 Absatz I, Satz 4		
Von Aktiengesellschaften begebene Wertpapiere		
Forderungspapiere, mit Ausnahme von Handelspapieren und Kassascheinen		
Weiteres Vermögen: die in Artikel R. 214-11 Absatz II des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs oder in Artikel R. 214-32-19 Absatz I und II genannten Vermögenswerte		
OGA-Anteile oder Aktien		
- Fonds allgemeiner Ausrichtung für professionelle Anleger		
- Fonds mit Spezialisierung für professionelle Anleger		
- Beteiligungsfonds (FCPR, FCPI, FIP) und FPCI		
- OPCI und OPPCI		
- Sonstige OGA-Anteile oder Aktien		
- Luxemburg (Großherzogtum)	1,88	1,73
Zeichnungsscheine, Kassascheine, Eigenwechsel und Hypothekenscheine		
Summe	94,49	87,14

Änderungen betreffend die Zusammensetzung des Wertpapierportfolios

	Käufe	Veräußerungen
Zulässige Finanzwerte und Geldmarktinstrumente, die zum Handel an einem regulierten Markt im Sinne von Artikel L. 422-1 zugelassen sind		
Von Aktiengesellschaften begebene Wertpapiere	5.729.868,73	4.916.734,97
Forderungspapiere, mit Ausnahme von Handelspapieren und Kassascheinen	-	-
Zulässige Finanzwerte und Geldmarktinstrumente, die zum Handel auf einem anderen geregelten, ordnungsgemäß funktionierenden, anerkannten und der Öffentlichkeit zugänglichen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind		
Von Aktiengesellschaften begebene Wertpapiere	-	-
Forderungspapiere, mit Ausnahme von Handelspapieren und Kassascheinen	-	-
Zulässige Finanzwerte und Geldmarktinstrumente, die zur offiziellen Notierung an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates zugelassen sind oder auf einem anderen geregelten, ordnungsgemäß funktionierenden, anerkannten und für die Öffentlichkeit zugänglichen Markt eines Drittstaates gehandelt werden, insofern diese Börse oder dieser Markt nicht auf einer Finanzmarktlisite der frz. Finanzmarktaufsicht (Autorité des marchés financiers) geführt wird oder die Auswahl dieser Börse oder dieses Marktes gesetzlich oder durch das Reglement oder die Satzung des Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren vorgesehen ist		
Von Aktiengesellschaften begebene Wertpapiere	-	-
Forderungspapiere, mit Ausnahme von Handelspapieren und Kassascheinen	-	-
Finanzwerte aus Neuemissionen gemäß Artikel R. 214-11 Absatz I, Satz 4/Artikel R. 214-32-18 Absatz I, Satz 4		
Von Aktiengesellschaften begebene Wertpapiere	-	-
Forderungspapiere, mit Ausnahme von Handelspapieren und Kassascheinen	-	-
Weiteres Vermögen: die in Artikel R. 214-11 Absatz II des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs oder in Artikel R. 214-32-19 Absatz I und II genannten Vermögenswerte		
OGA-Anteile oder Aktien		
- Fonds allgemeiner Ausrichtung für professionelle Anleger	-	-
- Fonds mit Spezialisierung für professionelle Anleger	-	-
- Beteiligungsfonds (FCPR, FCPI, FIP) und FPCI	-	-
- OPCI und OPPCI	-	-
- Sonstige OGA-Anteile oder Aktien	-	90.000,01
Summe der Änderungen	5.729.868,73	5.006.734,98

NACHHALTIGKEITSGARANT 90

Nettoinventarwert, Anzahl der Anteile und Dividenden

ISIN-Code	Klasse	Anteilstyp	Nettovermögen je Anteil	Anzahl Anteile	Nettoinventarwert der Anteilsklasse	Währung der Anteile
FR0014005559	I	C	3.288.439,03	35.773,984	91,92	EUR

Für den Halbjahresbericht wurde vom Wirtschaftsprüfer des OGA kein Testat ausgestellt.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Einrichtung in der Bundesrepublik Deutschland im Sinne von §306a Abs.1 KAGB:

Anträge für Rücknahme von Anteilen können an BNP Paribas S.A. Grands Moulins de Pantin – 9, rue du Débarcadère – 93500 Pantin eingereicht werden.

Alle Zahlungen an Anleger, einschließlich Rücknahmeerlöse und mögliche Ausschüttungen, können auf Anfrage über BNP Paribas S.A. Grands Moulins de Pantin – 9, rue du Débarcadère – 93500 Pantin.

Information der Anleger darüber, wie die Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträge erteilt werden können und wie Rückkaufs- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden sind bei BNP Paribas S.A. Grands Moulins de Pantin – 9, rue du Débarcadère – 93500 Pantin, erhältlich.

Erleichterung der Handhabung von Informationen und des Zugangs zu Verfahren und Vorkehrungen gemäß Artikel 15 in Bezug auf die Wahrnehmung von Anlegerrechten aus Anlagen in OGAW in dem Mitgliedstaat, in dem der OGAW vertrieben wird sind bei BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT France, 9, rue du Port 92000 Nanterre (LIST.AMGPECIBSALESSUPPORT@bnpparibas.com) erhältlich.

Versorgung der Anleger mit den in Kapitel IX vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen gemäß den Bedingungen nach Artikel 94 zur Ansicht und zur Anfertigung von Kopien sind bei BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT France, 9, rue du Port 92000 Nanterre (LIST.AMGPECIBSALESSUPPORT@bnpparibas.com) erhältlich.

Der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, Kopien des Reglements des Fonds und die Jahres- und Halbjahresberichte sind bei BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT France, 9, rue du Port 92000 Nanterre (LIST.AMGPECIBSALESSUPPORT@bnpparibas.com) in Papierform kostenlos erhältlich.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie etwaige Dokumente, Mitteilungen an die Anleger werden auf www.bnpparibas-am.com veröffentlicht.

Es werden keine Anteile des EU-OGAW als gedruckte Einzelkunden ausgegeben.

In folgenden Fällen ist die Information der Anleger in Deutschland mittels dauerhaften Datenträgers nach § 167 KAGB in deutscher oder in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache erforderlich (§ 298 Absatz 2 KAGB):

- 1) Aussetzung der Rücknahme der Anteile oder Aktien eines EU-OGAW,
- 2) Kündigung der Verwaltung eines EU-OGAW oder dessen Abwicklung,
- 3) Änderungen der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendererstattungen betreffen, die aus dem EU-OGAW entnommen werden können, einschließlich der Hintergründe der Änderungen sowie der Rechte der Anleger in einer verständlichen Art und Weise; dabei ist mitzuteilen, wo und auf welche Art und Weise Informationen hierzu erlangt werden können,
- 4) die Verschmelzung von EU-OGAW in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind,
- 5) die Umwandlung eines EU-OGAW in einen Feederfonds oder die Änderung eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.